

Wartezeiten bei Beförderungen

1. Grundsätzliches zu Beförderungen

1.1 Gesetzliche Regelungen

Nach § 10 Abs. 4 Laufbahnverordnung (LVO) darf ein Beamter vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer **Erprobungszeit** nicht befördert werden. Die Erprobungszeit dauert

- a) im mittleren Dienst drei Monate
- b) im gehobenen Dienst sechs Monate
- c) im höheren Dienst neun Monate

Die **letzte Beförderung** muss mindestens 1 Jahr zurückliegen (§ 10 Abs. 3 LVO)

Besonderheiten nach LVO:

- nach A 13 g.D. erst nach einer Dienstzeit von 8 Jahren in der Laufbahngruppe (§ 31 LVO)
- nach A 13 h.D. setzt mindestens 1 Jahr in A 12, Dienstzeit von 12 Jahren in der Laufbahngruppe und Bestnote in den letzten beiden Beurteilungen die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen voraus (§ 31 LVO)
- nach A 15 erst nach einer Dienstzeit von 4 Jahren in der Laufbahngruppe (§ 41 LVO)
- nach A 16 erst nach einer Dienstzeit von 6 Jahren in der Laufbahngruppe (§ 41 LVO)

1.2 Bisherige Verwaltungspraxis im gehobenen und höheren Dienst

Beförderungen bis A 12 einschließlich wurden i.d.R. 6 Monate, Beförderungen ab A 13 g.D. erfolgen frühestens 1 Jahr nach Übertragung der höherwertigen Stelle, Sprungbeförderungen (z.B. von A 12 direkt nach A 13 h.D.) wurden nicht vorgenommen. Beförderungen, die im Zusammenhang mit dem Stellenplan stehen, wurden bis zum Jahr 2004 i.d.R. zum 01.05. vorgenommen, in den Jahren 2005 und 2006 jeweils zum 01.07.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung dürfen keine Beförderungen durchgeführt werden (s. § 81 GO: keine rechtliche Verpflichtung und nicht für die Weiterführung der Aufgaben notwendig). Dadurch können sich von der Verwaltungspraxis abweichende Zeiten ergeben.

Aufgrund dieser politischen Beschlusslage wurden zum Stellenplan 2005 und zum Stellenplan 2006 keine Stellenhebungen ab A 12 aufwärts vorgeschlagen. Beförderungen ab A12 aufwärts wurden auch bei vorhandenen Stellenwerten ab dem 01.01.2005 nicht mehr vorgenommen.

1.3 Leistungsaspekt

Neben Einstellungen sind auch Beförderungen innerhalb des öffentlichen Dienstes nach Art 33 Abs. 2 GG und den konkretisierenden beamtenrechtlichen Vorschriften allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

Das wird wie folgt sichergestellt:

- Im Rahmen des internen Stellenbesetzungsverfahrens zur Besetzung einer Beförderungsstelle erfolgt die Auswahl unter den Bewerber/innen nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Neben dem bisherigen Werdegang werden auch die vorliegenden dienstlichen Beurteilungen in das Auswahlverfahren einbezogen.
- Bevor eine Beförderung vorgenommen bzw. dem entscheidungsbefugten Gremium vorgeschlagen wird, wird die nach § 10 Abs. 4 erforderliche Eignung für die übertragene höherwertige Position über eine Beurteilung im Fachamt abgefragt.

1.4 Anspruch auf Beförderung

Grundsätzlich gibt es keinen **Anspruch auf Beförderung**, wohl aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Soweit ein Beförderungsanspruch im Ausnahmefall – nämlich durch eine wirksame Zusicherung gegenüber dem Beamten/der Beamtin oder durch Verwaltungspraxis - überhaupt in Betracht kommt, kann eine Nicht-Beförderung zu einer Verletzung der Fürsorgepflicht führen.

Von der Verwaltungspraxis darf nicht ohne besonderen Grund **im Einzelfall** abgewichen werden. Es ist aber durchaus möglich, diese aus sachlichen Gründen für die Zukunft generell zu ändern, soweit Gründe des Vertrauensschutzes nicht entgegenstehen.

1.5 Stellenobergrenzenverordnung

Nach der früher für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen anzuwendende Stellenobergrenzenverordnung waren Stellenhebungen und daraus sich ergebende Beförderungsmöglichkeiten ganz besonders im mittleren Dienst aber auch im gehobenen Dienst zahlenmäßig begrenzt. Die neue Stellenobergrenzenverordnung hebt die bisher bestehenden Restriktionen weitestgehend auf.

Die insbesondere im mittleren Dienst von A7 nach A8 fehlenden Beförderungsmöglichkeiten haben im Laufe der Jahre zu einem Beförderungsstau geführt. Bereits vor Jahren wurde darum als Grundlage für eine Ranking innerhalb der Warteliste die Regelung eingeführt, dass Beförderungen nach A 8 erst nach einer weit über die Regelungen der LVO hinausgehenden Wartezeit vorgenommen werden (s. Ausführungen unter 1.1).

Nach Fortfall der Stellenobergrenzen wurden in den Jahren 2005 und 2006 insbesondere im mittleren Dienst Beförderungen in größerem Umfang vorgenommen, so dass der durch die Stellenobergrenzenverordnung entstandene Beförderungsstau zwischenzeitlich im Wesentlichen abgebaut werden konnte. Im gehobenen und höheren Dienst ist es zu einem Beförderungsstau nicht gekommen (ohne Moratorium).

1.6 Haushaltssicherung

Die Stadt Münster befindet sich nicht in der Haushaltssicherung. Wäre dies der Fall, hätte das bezogen auf Beförderungen folgende Wirkungen:

- nach dem Erlass des IM NW vom 04.06.2003 zum Umgang mit Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept gilt eine **zweijährige Beförderungssperre** ab Beginn der vorläufigen Haushaltswirtschaft
- nach Ende der Sperrfrist wird ein Beförderungskorridor i.H.v. 5 % der besetzten Planstellen eröffnet - Möglichkeit der Überschreitung des Beförderungskorridors bei einer budgetartigen Begrenzung der Personalkosten.

1.7 Beförderungspraxis in anderen Städten

Eine telefonische Abfrage in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten (Bielefeld, Bonn, Duisburg, Krefeld und Leverkusen) hat ergeben, dass es in keiner dieser Städte über die Erprobungszeit der LVO hinausgehende Regelung zu Wartezeiten bei Beförderungen gibt. Einige dieser Städte befinden sich in der Haushaltssicherung und konnten aus diesem Grund keine Beförderungen vornehmen. Sobald Beförderungen wieder möglich waren, sind diese in großem Umfang auch durchgeführt worden bzw. ist beabsichtigt diese durchzuführen.

2. Zukünftiges Verfahren bei Beförderungen

2.1 Anlass

Aus folgenden Gründen war es notwendig Überlegungen anzustellen, ob die bisherige Verwaltungspraxis bei Beförderungen noch zeitgemäß ist:

- Durch den Verzicht auf Beförderungen ab A 12 aufwärts seit dem Jahr 2005 (s. 1.1) ist es zu einem Beförderungsstau gekommen.
- Durch den Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung gibt es deutlich mehr Beförderungsmöglichkeiten.
- Der Druck zur Konsolidierung ist im Personalkostenbereich besonders groß.

2.2 Neuregelung der Beförderungspraxis

Die Verwaltung hat eine Regelung eingeführt, die eine Wartezeit nach der Übernahme/Übertragung der höherwertigen Tätigkeit vorsieht:

Beförderung nach	Erprobungszeit LVO	letzte Beförderung	Wartezeit Stadt Münster*	
			nach Übertragung höherwertiger Stelle	nach letzter Beförderung
	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre
A 7	0,25	1,00	keine	keine
A 8	0,25	1,00	2,00	3,00
A 9 mD	0,25	1,00	keine	keine
A 10	0,5	1,00	keine	keine
A 11	0,5	1,00	2,00	3,00
A 12	0,5	1,00	2,00	keine
A 13gD	0,5	1,00	3,00	keine
A 13hD	0,75	1,00	3,00	keine
A 14	0,75	1,00	3,00	keine
A 15	0,75	1,00	4,00	keine
A 16	0,75	1,00	4,00	keine

*jeweils der danach später liegende Zeitpunkt ist entscheidend

- Für Beförderungen nach A 7 und A 10 sind keine Wartezeiten vorgesehen, da es sich hier um die erste Beförderung nach dem Eingangsamt handelt und bei den Stellenwerten nicht unterschieden wird.

- Für Beförderungen nach A9 mD ist momentan noch keine Wartezeit vorgesehen, da die dafür in den nächsten Jahren in Betracht kommenden Mitarbeiter/innen bereits erhebliche Zeit auf die Beförderung nach A 8 gewartet haben (Stellenobergrenzenverordnung).
- Für Beförderungen nach A 8 und nach A 11 wurde neben der Wartezeit nach der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit auch eine Mindestzeit nach der letzten Beförderung aufgenommen, da es sich hierbei um die ersten echten Beförderungsschritte in der Laufbahn handelt.

3. Beförderungen aus 2005, 2006 und 2007

Die in den Jahren 2005 und 2006 nicht durchgeführten Beförderungen (s. 1.1) werden unter Anwendung der unter 2.2 aufgeführten Wartezeiten ab dem Jahr 2007 durchgeführt. Die Wartezeit wird ab dem Jahr gerechnet, in dem ohne den beschlossenen Beförderungsaufschub befördert worden wäre. Die Beförderungen werden zum 01.07. des Jahres durchgeführt, in dem die Wartezeit erfüllt wird.

Das bedeutet, es werden die Beförderungen

- nach A 12 die in 2005 angestanden hätten zum 01.07.2007
- nach A 13 g.D., A 13 h.D. und A 14 die in 2005 angestanden hätten zum 01.07.2008
- nach A 12 die in 2006 angestanden hätten zum 01.07.2008
- nach A 13 g.D., A 13 h.D. und A 14 die in 2006 angestanden hätten zum 01.07.2009
- ab A 15 die in 2006 angestanden hätten zum 01.07.2010

vorgenommen.

Für die sieben Stellenhebungen / Beförderungen, die zum Stellenplan 2007 möglich wären, ergibt sich folgendes:

- nach A 12 zum 01.07.2009
- nach A 13 g.D. zum 01.07.2010